

ND(E) "Einzelbildungen der Natur in Langenargen"

E - 5

| | |
|---------------------------|--|
| Verordnet am | : 6. Dezember 1989 |
| Bekanntgemacht am | : 15. Dezember 1989 |
| Bekanntmachung in/durch | : Montfort-Bote Nr. 50 vom 15.12.1989 (Amtsblatt der Gemeinde Langenargen) |
| In Kraft getreten am | : 16. Dezember 1989 |
| Verordnung geändert durch | : |
| Fläche des Schutzgebietes | : -/- |
| Kenn-Nr. der LFU | : -/- |

**1. Verordnung
des Landratsamtes Bodenseekreis
zum Schutz von Naturdenkmälern
in der Gemeinde Langenargen**

Vom 06. Dezember 1989

Aufgrund von § 24, § 58 Abs. 3 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbildungen der Natur werden zu Naturdenkmälern erklärt.

(2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage (Verzeichnis der Naturdenkmäle). Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Grenzen der Naturdenkmäle sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Bodenseekreis im Maßstab 1 : 25.000 und in neun Flurkartenauszügen im Maßstab 1 : 2.500 mit einer durchgezogenen Linie und die Grenzen der geschützten Umgebung mit einer durchbrochenen Linie rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird bei der Gemeindeverwaltung Langenargen, Obere Seestraße 1, 7994 Langenargen, und beim Landratsamt Bodenseekreis - Umweltschutzamt -, Glärnischstraße 1-3, 7990 Friedrichshafen 1, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

**§ 2
Verbote**

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmäle zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmäle oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

(2) Insbesondere ist im Bereich der Naturdenkmäle einschließlich ihrer geschützten Umgebung verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Naturdenkmäls zu erwarten ist;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Naturdenkmäls verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände abzulagern;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Naturdenkmäls oder des jeweiligen Schutzzwecks zu erwarten ist;
7. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
9. Feuer anzumachen und Erschütterungen von erheblichem Maße zu verursachen;
10. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
11. zu reiten oder mit Fahrzeugen zu fahren, wenn hierdurch eine nachteilige Beeinträchtigung der Naturdenkmäle zu befürchten wäre.

ND(E) "Einzelbildungen der Natur in Langenargen"

E - 5

(3) Darüber hinaus gelten für die einzelnen Naturdenkmale die in der Anlage jeweils aufgeführten besonderen Verbote. Betretungsverbote gelten nicht für die Grundstückseigentümer und ihre Beauftragten sowie für die Mitarbeiter der von der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen von § 3 Nr. 2 und 3 der Verordnung beauftragten Stellen.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals "Lindengruppe" beim Wallfahrtskreuz an der Landstraße II. Ordnung Nr. 34 Oberdorf-Langenargen bei der Wegkreuzung zur Mittelmühle des Landratsamtes Tettnang vom 01. Februar 1962 außer Kraft.

Friedrichshafen, den 06. Dezember 1989

**§ 3
Zulässige Handlungen**

§ 2 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit in der Anlage nichts andere bestimmt ist;
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. für die fachgerechte Durchführung von Ausastungen, die zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherung von bestehenden Freileitungen erforderlich sind.

Landratsamt Bodenseekreis
- Umweltschutzamt -

Tann
Landrat

**§ 4
Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage. Die untere Naturschutzbehörde kann weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festlegen.

**§ 5
Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich der Naturdenkmale eine der nach § 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

**§ 7
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage (zu § 1 Abs. 1)

| SCHUTZGEGENSTAND : | | | | SCHUTZZWECK | Beschränkung der bisherigen Nutzung | Schutz- und Pflegemaßnahmen |
|--------------------|---|--|---|---|-------------------------------------|--|
| id. | NATURDENKMALE | | Geschützte Umgebung | | | |
| Nr. | Anzahl, Art Name | Ortsteil, Flurstück | Bezeichnung, Flurstück | | | |
| 1100 | Langenargen | | | | | |
| .0001 | 2 Sommerlinden Tilia platyphyllos | Flurstück Nr. 1231, im Gewann "Blindenrain" beim Wallfahrtskreuz; Flurkarte M 1 : 2.500 Nr.: 8934 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8323; H.: 74,500; R.: 41,990 | Flst. Nr 1231 und der Kronenbereich auf Flst. Nr. 1233 und 2374 | im Zusammenhang mit dem Wallfahrtskreuz kulturell bedeutsam; landschaftstypische Kennzeichnung; war bereits seit 1962 als Naturdenkmal geschützt. | | regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle, insbesondere der Kronenverspannung; Vergrößerung der Baumscheibe |
| .0002 | 1 Sommerlinde Tilia platyphyllos | Flurstück Nr. 1673, im Gewann "Obere Wiesen" am Mühlkanal bei der Ruessmühle; Flurkarte M 1 : 2.500 Nr.: 9034 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8323; H.: 73,580; R.: 41,930 | Kronenbereich Flst. Nr. 1673, 1654/1 und 1952 | besonders stattliche Linde mit weithin wirkendem Erscheinungsbild | | regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle besonders des Zwiesels auf Bruchgefahr |
| .0003 | 1 Weißbirke Betula verrucosa <i>Abgang 2001</i> | Flurstück Nr. 1821/2, im Gewann "Gemeindeplätze"; Flurkarte M 1 : 2.500 Nr.: 9033/9034 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8423; H.: 72,870; R.: 41,800 | Kronenbereich Flst. Nr. 1821/2 | landschaftstypische Solitärbirke | | regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle |
| .0004 | Birnbaumallee 22 Birnbäume Pyrus communis var. domestica "Gelbmöstler" | Flurstück Nr. 1824, 1818 und 1823, im Gewann "Reutenen"; Flurkarte M 1 : 2.500 Nr.: 9033/9034/9133/9134 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8423; H.: 72,720; R.: 41,730 | Kronenbereich Flst. Nr. 1824, 1818, 1755 und 1823 | landschaftsprägende Birnbaumallee mit stattlichen Exemplaren | | regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle; Frühzeitig Nachpflanzungen vornehmen Pflegeschnitt durchführen |
| .0005 | 2 Winterlinden Tilia cordata | Flurstück Nr. 1794 und 1795 im Gewann "Reutenen"; Flurkarte M 1 : 2.500 Nr.: 9034 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8423; H.: 73,110; R.: 41,990 | Kronenbereich Flst. Nr. 1794, 1795 und 1921 | landschaftstypische Bäume mit hervorragender Kronenaus Ausbildung | | regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle |
| .0006 | Birkenallee 18 Weißbirken Betula verrucosa | Flurstück Nr. 1822/3 und 1823, im Gewann "Reutenen"; Flurkarte M 1 : 2.500 Nr.: 9033/9034/9133/9134 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8423; H.: 72,790; R.: 41,650 | Kronenbereich Flst. Nr. 1822/3, 1823 und 1755 | landschaftsprägende Allee | | regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle frühzeitig Nachpflanzungen vornehmen |

Diese Anlage ist Bestandteil der Rechtsverordnung des Landratsamtes Bodenseekreis vom 0 6. Dez. 1989

Tann, Landrat
Friedrichshafen, den 0 6. Dez. 1989



Anlage (zu § 1 Abs. 1)

| SCHUTZGEGENSTAND: | | | SCHUTZZWECK | Beschränkung der bisherigen Nutzung | Schutz- und Pflege- maßnahmen |
|-------------------|---------------------------------|--|--|--|---|
| Lfd. | NATURDENKMALE | | | | |
| Nr. | Anzahl, Art Name | Ortsteil, Flurstück | Bezeichnung, Flurstück | | |
| 1100 | Langenargen | | | | |
| .0007 | 2 Stieleichen Quercus robur | Flurstück Nr. 1912, im Gewann "Gemeindeplätze"; Flurkarte M 1 : 2.500 Nr.: 9034 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8423; H.: 73,000; R.: 41,960 | Kronenbereich Flst. Nr. 1912 und 1913 | schöne Baumgruppe bildet den Rest eines ehemali- gen Hartholzwaldes; landschaftstypische Kennzeichnung | regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle |
| .0008 | 1 Stieleiche Quercus robur | Flurstück Nr. 1894, im Gewann "Gemeindeplätze"; Flurkarte M 1 : 2.500 Nr.: 9033/9034/9133/9134 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8423; H.: 72,620; R.: 41,880 | Kronenbereich Flst. Nr. 1894 und 1876 | schöner Einzelbaum mit ausgeprägter Krone; landschaftstypische Kennzeichnung | regelmäßige Kronen- und Stammkontrolle |
| .0010 | 2 Winterlinden Tilia cordata | Flurstück Nr. 2104, im Gewann "Staudenwiesen"; Flurkarte Nr. M 1 : 2.500 Nr.: 8935 und top. Karte M 1 : 25.000 Nr.: 8323; H.: 74,710; R.: 43,100 | Kronenbereich Flst. Nr. 2104 | landschaftsprägende Solitäräume | die Ackerfläche darf nicht weiter in den Kronenbereich ausge- dehnt werden |

Diese Anlage ist Bestandteil der Rechtsverordnung des Landratsamtes
Bodenseekreis vom 0 6. Dez. 1989

Tana, Landrat
Friedrichshafen, den 0 6. Dez. 1989

